

SPD Soziale demokratischer pressediens

P/XXVI/215

10. November 1971

Abtreibung und Recht auf Leben

Ein Beitrag zur Diskussion um den § 218 StGB

Von Prof. Dr. Friedrich Schäfer MdB
Stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion des
Bundestages

Seite 1 und 1a / 96 Zeilen

Wahrung des olympischen Friedens

Bannmeilengesetz 1972 für München und Kiel

Von Friedel Schirmer MdB
Stellv. Vorsitzender des Bundestagsausschusses
für Sport und Olympische Spiele

Seite 2 / 33 Zeilen

Aktive Hilfe für die Gemeinden

Elf Punkte am Pluskonto der Regierung

Von Dr. Hermann Schnitt-Vockenhausen MdB
Vizepräsident des Bundestages und Vizeprä-
sident des Gemeindetages

Seite 3 und 4 / 67 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10
Postfach: 9198
Pressenhaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 63 37-38
Telefax: 886 848-886 847
886 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Abtreibung und Recht auf Leben

Ein Beitrag zur Diskussion um den § 218 StGB

Von Prof. Dr. Friedrich Schäfer MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion des Bundestages

In der Diskussion um die Reform der Abtreibungsgesetzgebung wurde in der letzten Zeit mehrfach sehr stark mit Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz argumentiert, wo steht: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit". Dabei blieb aber immer etwas unklar, ob damit auch dem werdenden Leben von der Verfassung Schutz gewährt werden sollte, weil schon bei den Vätern des Grundgesetzes darüber keine Einigkeit herrschte. Ich meine, man sollte sich darauf einigen, von dem Schutz auch des werdenden Lebens durch Art. 2 GG auszugehen. Denn dies ist eine humane und progressive Ausgangsposition.

Allerdings muß man eine Einschränkung machen. Das Gesetz sagt: "Jeder hat das Recht auf Leben". Damit ist zunächst einmal jeder geborene Mensch gemeint. Bei der Leibesfrucht geht es ja darum, erst einmal Mensch und damit Subjekt werden zu dürfen. Deshalb ist das Lebensrecht des nasciturus weniger in einem Rechtsanspruch des einzelnen Ungeborenen als vielmehr in dem allgemeinen, unbedingbar zu achtenden Wert allen menschlichen Lebens begründet.

Nun gilt es, aus dem Verfassungssatz die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Nach der Systematik unseres Grundgesetzes gibt dieses vorrangig Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen. Hier sind wir uns wohl alle einig: Der Staat hat gleichermaßen geborenes wie werdendes Leben zu achten. Deshalb kann der Staat nie und mit keinerlei Begründung eine Mutter oder aber auch einen Arzt zur Abtreibung anhalten oder gar zwingen. Eine Ausnahme von der Systematik unserer Verfassung sind Gebote an den Staat, individuelle Rechtsgüter gegen Eingriffe Dritter zu schützen. Bei den Grundwerten, die erst die Existenzberechtigung des Staates ausmachen, also wie hier bei dem Recht auf Leben, muß man diese staatliche Schutzpflicht aber bejahen, wobei man die dogmatische Konstruktion ruhig dahingestellt lassen mag. Nicht dahingestellt bleiben darf aber die Frage, in welchem Verhältnis das Strafrecht zu dieser Schutzpflicht steht. Und da gibt es bislang vor allem Unklarheiten.

Ausgehend von den bisherigen Überlegungen muß klar sein, daß das Verfassungsgebot nur staatlichen Schutz verlangt, nicht aber a priori Strafe. Wer von einer staatlichen Pflicht zum Einsatz der Strafe spricht, tut den zweiten Schritt vor dem ersten. Der Gedankengang muß richtigerweise so sein, daß aus einer Schutzpflicht das Recht des Staates zum Einsatz der Strafe folgt, wenn diese zum Schutz erforderlich ist.

Dieser Unterschied ist Ausdruck eines bislang nicht überwundenen Bruchs in unserem Strafrechtsverständnis. Dabei korrespondiert die Pflicht zur Strafe mit dem Vergeltungdenken, das Recht zur Strafe dagegen mit dem Schutzdenken. Da unser geltendes Strafrecht aber bis jetzt noch vom Schuldvergeltungdenken geprägt wird, ist jede Begründung einer Strafbarkeit aus der staatlichen Schutzverpflichtung für ein Rechtsgut hier et was äußerst obskur. Denn dann müßte man vorher auch den Mut haben, die Systematik des Strafrechts

und der Strafen nach dem jeweiligen Schutzeffekt zu verändern, wie es die internationale Schule der Sozialverteidigung fordert. Das nur nebenbei.

Wenn man trotz dieser Ungereinheiten weiter eine Begründung der Abtreibungsstrafbarkeit unter dem Gesichtspunkt des Lebensschutzes sucht, so heißt nun die nächste Frage, wie man im speziellen Fall "Abtreibung" den Lebensschutz erreichen kann. Die Strafe im Einzelfall hat sicher keine Schutzwirkung. Dafür kommt sie naturgemäß immer zu spät. Das Leben, das sie schützen soll, existiert nicht mehr, wenn sie ausgesprochen wird. Einen Schutzeffekt kann also immer nur die Strafdrohung ausüben. Das muß man sehen und dann bewußt anerkennen, daß man im Einzelfall straft, obwohl man konkret dadurch nichts und niemand schützt.

Zurück zur Strafdrohung. Die Wirksamkeit der Abschreckung wird allgemein schon lange in Frage gestellt. Bei der Abtreibung jedenfalls hat die Erfahrung ihre weitgehende Unwirksamkeit bewiesen. Selbst mit viel gutem Willen vermag man nicht zu glauben, daß es ohne Strafdrohung noch merklich mehr Abtreibungen geben würde. Und selbst wenn man einmal annehmen wollte, daß wegen der Strafdrohung eine gewisse Zahl von Frauen vor der Abtreibung zurückschrecken sollten, so schrecken andererseits gewiß ebenso viele wegen eben dieser Strafdrohung davor zurück, zum Arzt zu gehen. Dessen Beratung könnte aber sicher eine gewisse Zahl von Frauen von dem Abtreibungsentschluß abbringen.

Und hier ist der entscheidende Punkt, der ohne jede juristische Spitzfindigkeit dazu führen kann, daß man mit gutem Gewissen gegen die Indikationsregelung und für die Fristenregelung sein kann, weil man ein Verfassungsgebot zum Schutz des werdenden Lebens bejaht. Denn es ist gewiß nicht abwegig, langfristig einen besseren Schutz von Beratung und Aufklärung zu erhoffen, als von der auf diesem Gebiet ohnmächtigen Abschreckung. Und es ist nun einmal so, daß die Indikationsregelung redlicherweise auf Abschreckung bauen muß. Wenn sie sich nicht dem Vorwurf puren Verbalismus und unsozialer Privilegierung finanziell unabhängiger Gruppen aussetzen will, muß sie gegenüber dem Jetzuzustand die Verfolgung nicht-indizierter Abtreibungen intensivieren und damit eine Schlüssellochpolitik fördern. Das wird keinesfalls die Frauen zur breiten Wahrnehmung der Beratungsmöglichkeit, sondern vielmehr erneut in das kriminalisierte Halbdunkel und zu den gefährlichen Pfuschern und Engelsmachern führen. Damit ist dem Lebensschutz schwerlich geholfen.

An dieser Stelle sollte man auch einmal deutlich aussprechen, daß es logisch nie um eine Abwägung zwischen dem Schutz des Lebens einerseits und den Problemen der Mutter andererseits geht. Die Abwägung kann vielmehr allerhöchstens zwischen einem minimal und gar nicht mehr nachweisbar verbesserten Schutz des Lebens einerseits und den vielfältigen Problemen der Mutter andererseits erfolgen. Hier Strafe verhängen heißt, für eine winzige Hoffnung u.a. die Emanzipation der Frau aufs Spiel setzen.

Abschließend möchte ich noch eine kurze Bemerkung zu einem Argument machen, das ebenfalls in der Debatte aufgetaucht ist. Ich halte es für falsch zu glauben, daß nach der strafrechtlichen Freigabe der Abtreibung viele Frauen diese der Empfängnisverhütung vorziehen würden. Man darf nicht vergessen, daß die Ära sicherer Verhütungsmittel noch jung ist und deshalb viele Frauen noch nicht genügend informiert sind. Die aufgeklärte Frau wird nie ohne Not abtreiben. Denn Abtreiben ist für niemanden ein Vergnügen. Die Frauen, die sich hier die Entscheidung leicht machen, sind selten. Wir sind aufgefordert, ebenfalls schwer zu ringen und real, nicht nur verbal, an den Schutz des werdenden Lebens zu denken. (-/ex/10.11.1971/bgy)

Wahrung des olympischen Friedens

Bahnmeilengesetz 1972 für München und Kiel

Von Friedel Schirmer MdB

Stellv. Vorsitzender des Bundestagsausschusses
für Sport und Olympische Spiele

Mit dem Gesetzentwurf "Zum Schutz des Olympischen Friedens" wird einem notwendigen Anspruch der Olympischen Gremien der Bundesrepublik entsprochen, den Sportlern und Besuchern der Spiele der XX. Olympiade 1972 in München und in Kiel eine störungsfreie Teilnahme an diesem größten Wertsportfestival zu sichern.

Bei den bisherigen Bemühungen der Bundestagsfraktionen zur Durchführung der Olympischen Spiele 1972 ist es sportpolitisch sinnvoll, zu einer gemeinsamer Gesetzesinitiative zu gelangen. Das Gesetz ist nicht gegen bestimmte politische Gruppierungen gerichtet, sondern soll lediglich die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland stützen, die Olympischen Sportstätten von bewußten und zielgerichteten Störungen freizuhalten, mit welcher Motivation sie auch immer vorgebracht werden mögen.

Wenn Sportler und Besucher aus aller Welt von 26. August bis 10. September 1972 in der Bundesrepublik und den olympischen Austragungsorten zu Gast sein werden, ist für "geplante Störungen" kein Platz. Der Gesetzentwurf verdeutlicht auch gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee die Bemühungen von Parlament und Regierung sowie dem Olympischen Organisationskomitee, die Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Regierungserklärung so umschrieben hatte: "Der Höhepunkt der sportlich bedeutsamen Ereignisse in unserer Land werden die XX. Olympischen Sommerspiele in München und in Kiel sein. Wir haben damit die Chance, der Weltöffentlichkeit das moderne Deutschland vorzustellen".

In einem örtlich und zeitlich begrenzten Gesetz werden die Bundesländer Bayern und Schleswig-Holstein ermächtigt, in Gebieten und Bereichen, die mit dem Ablauf der Olympischen Spiele im Zusammenhang stehen, durch Landesgesetz öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel zu verbieten.

Die Olympischen Spiele 1972 in München und in Kiel sollen zu einem Beispiel für das friedliche Zusammenleben der Menschen werden.
(-/az/10.11.1971/ks)

+ + +

Aktive Milfe für die Gemeinden

Elf Punkte am Pluskonto der Regierung

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB

Vizepräsident des Bundestages und Vizepräsident des Gemeindetages

Brot hatten die Gemeinden von der Anfrage der CDU/CSU-Op-
position zur "Lage der Städte und Gemeinden" erwartet. Statt-
dessen wurden Backsteine gegen die Regierung geworfen. Sie tra-
fen aber nicht, denn die Regierung und die SPD und FDP konnten
zahlreiche konkrete Vorschläge machen, wie trotz der angespann-
ten Haushaltslage im Spannungsfeld von Bund, Ländern und Gemein-
den bei der schwierigen Finanz- und Konjunkturlage weitergehol-
ten werden kann.

Als Wichtigstes muß vorab vorausgesagt werden, daß nicht,
wie bei früheren Regierungen diese Bundesregierung den Gemeinden
in die Tasche greift, um selbst Wohltaten im Lande zu verteilen,
wie dies bei der Förderung des Wohnungsbaues und der Stadtsanie-
rungen, bei der Gewerbesteuer und bei den Erschließungsbeiträgen
nach dem Bundesbaugesetz früher geschehen war. Es bleibt festzu-
halten:

1/ Die Anerkennung der Gemeinden als dritte Säule durch die
Finanzreform gilt auch für die weiteren Phasen der Finanz- und
Steuerreform.

2/ Soweit Ausfälle bei der Gewerbesteuer entstehen, können
die Gemeinden mit Ausgleich rechnen.

3/ Die Gemeinden sollen bei der Gemeindeeinkommensteuer
durch eigene Hebesätze Einfluß auf die Höhe nehmen können, oder,
was noch besser wäre, ein Zuschlagsrecht auf die gesamte Einkom-
menssteuer - Aufrechterhaltung der sozial begründeten Progression
im Einkommenssteuertarif - erhalten.

4/ Der Sockelbetrag nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes,
der ab 1. Januar 1972 80.000 bis 150.000 DM betragen würde, wird

im Interesse eines besseren Ausgleichs auf 16.000 bis 32.000 DM festgesetzt, eine Maßnahme, die zahlreichen Städten und Gemeinden zugute kommt. Schwierigkeiten für kleinere Gemeinden werden im Rahmen der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsreform zunehmend ausgeglichen.

5/ Die von der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung des Aufkommens aus der Grundsteuer verbessert ab 1974 die kommunale Finanzmasse um mindestens 750 Millionen DM.

6/ Eine Beeinträchtigung der gemeinnützigen und kommunalen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere der Sparkassen, durch eine hohe Steuerbelastung soll verhindert werden.

7/ Das Ärgernis der durch unverdiente Wertzuwächse inadäquat gestiegenen Bodenpreise erfordert eine notwendige Reform des Planungs- und Bodenrechts durch Novellierung des Bundesbaugesetzes und daneben flankierende Reformen im Steuer- und Bewertungsrecht mit der Konsequenz, daß die Kommunen die Mehreinnahmen erhalten.

8/ Es ist erforderlich, daß die kommunalen Spitzenverbände auch auf der Bundesebene angemessen an der Ausarbeitung der Raumordnungspläne beteiligt werden. Das gilt besonders für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nach § 8 Raumordnungsgesetz.

9/ Die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer wird - zusätzlich zu den seit 1967 fließenden Mitteln - den Gemeinden jährlich eine Milliarde DM bringen.

10/ Das Krankenhausfinanzierungsgesetz hilft den Gemeinden beim Bau und der Unterhaltung der Krankenhäuser.

11/ Das langfristige Wohnungsbauprogramm und die Finanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen bringen erhebliche Bundeszuschüsse. Gerade diese Mittel werden vor allem auch private Investitionen in hohem Umfange auslösen.

Entscheidend wird sein, wie es, im Rahmen der Verfassungsreform und der Verfassungsenquëtekommission, gelingt, Wege zu finden, die die Gemeinden an Gesetzgebung und Planung so beteiligt, daß sie auch das leisten können, was der Bund und die Bürger von ihnen bei der Lösung der Gemeinschaftsaufgaben erwarten. Denn schließlich sind nach einem Wort unseres ersten Bundespräsidenten Prof. Dr. Theodor Heuß die Gemeinden wichtiger als der Staat.

(-/ex/10.11.1971/bgy)